## **ELEKTRONISCHER BRIEF**



#### Forstämter in Rheinland-Pfalz

Le Quartier Hornbach 9 67433 Neustadt a.d.W. Telefon 06321 6799-0 Telefax 06321 6799-150 zdf.neustadt@wald-rlp.de www.wald-rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Bastian Hock bastian.hock@wald-rlp.de

**Telefon / Fax** 06321 6799-302 06321 6799-150

04.09.2020

# Förderung der Forstwirtschaft

Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald

Hier:

3.1-63-200

Folgen der Notifizierung für Zahlantragstellung 2020 Erhöhung der Förderpauschale für Mehraufwand bei der Schadholzaufarbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erfolgreiche Notifizierung der Extremwetter Förderung wurde am 21.08.2020 von der EU-Kommission veröffentlicht. Daraus ergeben sich für die Zahlantragstellung von "Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit" und "Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen" für den Durchführungszeitraum vom **01.10.2019 bis zum 31.08.2020** (Förderjahr 2020) nachfolgende Regelungen. Des Weiteren informieren wir Sie über die Erhöhung der Förderpauschale für den Mehraufwand bei der Schadholzaufarbeitung.

### Inhalt

A) Folgen der Notifizierung für Zahlantragstellung im Durchführungszeitraum vom 01.10.20	19
bis zum 31.08.2020 (Förderjahr 2020)	1
Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit	
Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen	2
Wiederaufforstung und Voranbau	
B) Erhöhung der Förderpauschale für Mehraufwand bei der Schadholzaufarbeitung	

# A) Folgen der Notifizierung für Zahlantragstellung im Durchführungszeitraum vom 01.10.2019 bis zum 31.08.2020 (Förderjahr 2020)

#### Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit

- Mehraufwand bei der Aufarbeitung, Entrindung, Hackung, Nahtransport und Ferntransport gelten ab sofort nicht mehr als De-minimis Beihilfen.
- Die bereits veröffentlichten Vordrucke zur Zahlantragstellung vom 18.09.2019 gelten weiterhin, jedoch ohne Abgabe einer De-minimis-Erklärung.
  Das heißt die Nummer 5.10 "De-minimis-Erklärung des Zuwendungsempfängers" sowie der Anhang 1 des Zahlantrages mit Verwendungsnachweis sind daher nicht mehr zu berücksichtigen.
- Abgesehen davon ergeben sich keine weiteren Änderungen.





### Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen

- Erstellung und Unterhaltung von Holzlager gelten ab sofort nicht mehr als De-minimis Beihilfen.
- Die bereits veröffentlichten Vordrucke zur Zahlantragstellung vom 18.09.2019 gelten weiterhin, jedoch ohne Abgabe einer De-minimis-Erklärung.
  Das heißt die Nummer 5.10 "De-minimis-Erklärung des Zuwendungsempfängers" sowie der Anhang 1 des Zahlantrages mit Verwendungsnachweis sind daher nicht mehr zu berücksichtigen.
- Abgesehen davon ergeben sich keine weiteren Änderungen.

## Wiederaufforstung und Voranbau

- Wiederaufforstung und Voranbau gelten für den Abrechnungszeitraum 01.10.2019-31.08.2020 weiterhin als De-minimis Beihilfen.
- Die bereits veröffentlichten Vordrucke zur Zahlantragstellung vom 18.09.2019 gelten weiterhin.

#### Hintergrund:

Die Notifizierung von "Aufarbeiten und Herabsetzen der Bruttauglichkeit" und "Anlage, Unterhaltung und Betrieb von Holzlagerplätzen" erfolgte ohne weitere Einschränkungen. Bei Wiederaufforstung und Voranbau wurden seitens der EU zusätzliche Fördervoraussetzungen festgelegt, sodass eine Abwicklung dieser Fördertatbestände im Extremwetter Förderjahr 2020 weiterhin über De-minimis erfolgt.

# B) Erhöhung der Förderpauschale für Mehraufwand bei der Schadholzaufarbeitung

Die Förderpauschale für den Mehraufwand bei der Schadholzaufarbeitung wird erhöht.

In Bezug auf den Abrechnungszeitraum vom 01.10.2019-31.08.2020 (Förderjahr 2020) erhalten alle Antragsteller die eine Vorabgenehmigung erhalten haben bei Zahlantragstellung eine zusätzliche Prämie von 4,-€ für den aufgearbeiteten Festmeter Schadholz. Hierfür ist seitens des Antragstellers nichts weiter zu veranlassen. Die Zuwendung wird spätestens von der Bewilligungsbehörde angepasst.

Der bisherige Satz von 3,-€/Fm wird auf 7,-€/Fm gesteigert. Der neue Satz gilt für den Mehraufwand bei der Aufarbeitung von Schadholz für alle förderfähigen Maßnahmen in dem Zeitraum vom 01.09.2020-31.07.2021.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Christoph Kolada

